

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Verordnung vom 28.12.1820 publ. 26.04.1821

terschied, ob sie über den Weg in seiner ganzen Länge oder nur über einen Theil desselben Statt findet, zum vollen zu entrichten, und etwaige Defraudationen desselben werden policeylich mit Geld oder Gefängniß bestraft.

Taxe des Weggeldes.

- 1) Von einem Reisewagen, einer Kutsche, Chaise, oder beladenen Wagen für jedes Pferd oder Zugthier . 3 Gr.
- 2) Von einem hiesigen Bauer-Wagen für jedes Pferd oder Zugthier . 2 —
- 3) Ein Reiter 3 —
- 4) Ein Fußgänger 1 —
- 5) Für jedes Hand- oder Koppelpferd, Maulthier, Esel, imgl. für jedes Stück Hornvieh 2 —
- 6) Für ein Schwein 1 —

Dieses Weggeld wird in Courant bezahlt, wer aber in Bremer Groten oder Conventions-Münze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

18) Landesherrliche Verordnung v. 28. Decemb. 1820. publ. April 26. 1821.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig.

Thun kund hiemit:

Betreffend die
Abänderung der
Kriegs-Artikel
für das Olden-
burgische Militair-
Corps.

Bei der ersten Errichtung des für Unsere Staaten zum Deutschen Bundesheer zu stellenden Truppen-Corps haben Wir bereits zur Aufrechthaltung der Ordnung bey denselben, und wegen der Bestrafung etwa begangener Vergehungen oder Verbrechen folgende Anordnungen

I. Kriegs-Artikel für die Unterofficiere und gemeinen Soldaten, mit einer Bestimmung der auf selbige anwendbaren Militair-Strafen;

II. Vorschriften für die Ober-Officiere mit einer Bestimmung der bey denselben anzuwendenden Strafen;

III. Vorschriften wegen der Militair-Straf-Gerichtsbarkeit;

erlassen, welche auf Unserm Befehl in die Sammlung der Verordnungen, den Wehrstand betreffend, Seite 20 bis 69. eingerückt und zur allgemeinen Kunde gebracht sind. Bey der Anwendung dieser Verordnungen hat sich jedoch ergeben, daß der erste Abschnitt derselben einiger Abänderungen bedürfe, welche auch durch verschiedene nach und nach von Uns erlassene Verfügungen erfolgt sind.

Wir haben Uns daher nunmehr gnädigst bewogen gefunden, obgedachte, für Unser Truppen-Corps erlassene Anordnungen, nachdem darin die nöthig gefundenen Abänderun-

gen geschehen sind, von neuem ausfertigen zu lassen, und befehlen, daß solche von allen bey Unserm Truppen=Corps dienenden Ober= und Unter=Officiers, Spielleuten und Gemeinen auf das pünctlichste befolgt, auch von Unserer Militair=Commission und Militair=Gerichten in allen Fällen darnach verfahren und erkannt werden solle.

Da jeder Unterthan Unserer Staaten, ohne Unterschied der Geburt, nach den bestehenden Gesezen, zum Kriegsdienste verpflichtet ist, und hiernach Unser Truppen=Corps größtentheils aus Einländern besteht, so hegen Wir um so mehr zu dem Ehr= und Pflicht=Gefühl Unserer Unterthanen und zu ihrer Anhänglichkeit an Uns und an das Vaterland das gerechte Vertrauen, daß sie als würdige Söhne des Vaterlandes ihren hohen Beruf und die heilige Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, jederzeit vor Augen haben, und sich zugleich beeifern werden, keinem ihrer Mitbürger in Ansehung eines sittlichen und geseszmäßigen Lebenswandels nachzustehen. So wie sie durch Uebertretung der Geseze sich die darin angedroheten Strafen unvermeidlich zuziehen würden; so werden Wir dagegen denjenigen unter ihnen, die sich durch treue Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Verhalten in und außer dem Dien=

ste vor andern auszeichnen, bey jeder sich darbietenden Gelegenheit Beweise Unsers gnädigen Wohlwollens zu geben geneigt seyn, insbesondere auch solche sich rühmlich auszeichnende Unter-Officiers und Gemeine nach dem Verhältniß ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse nicht nur im Militair-Dienste befördern, sondern auch, so weit es den Umständen nach geschehen kann, auf beygebrachte gehörige Zeugnisse des Regiments-Chefs, durch passende Anstellung bey Erledigungs-Fällen im Civil-Dienste oder auf andere Art für sie sorgen.

Wornach sich ein jeder, den es angehet, unterthänigst zu achten hat.

Kriegs-Artikel für die Unter-Officiers und Soldaten des Herzoglich-Oldenburgischen Militairs.

I. Wegen Dienst-Verbrechen und Vergehen.

Art. 1. Jede Militair-Person ist schuldig Sr. Herzoglichen Durchlaucht, als ihrem Landesherrn treu und redlich zu dienen, Höchst Dero, Ihrer Staaten und der Unterthanen Bestes nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bey jeder Gelegenheit abzuwenden. Wer durch Unternehmungen oder Unterlassungen den Landes-

herrs, Höchst dessen Haus, den Staat oder die Truppen in Gefahr setzt, mit dem Feinde unterhandelt oder auf irgend eine Weise verkehret, ihm Parole, Feldgeschrey oder Losung, gegebene Befehle, Stärke oder Position des Corps u. s. w. offenbaret, soll nach dem Grade der Bosheit oder Fahrlässigkeit und der dem Staate daraus erwachsenen Gefahr, mit Festungsstrafe, auch nach dem Besinden der Umstände, mit dem Tode bestraft werden.

Wer dergleichen Unternehmungen irgend eines Andern, wer es auch sey, in Erfahrung bringt, soll seinem Vorgesetzten sofort davon Anzeige thun, im Unterlassungs-Falle aber als Mitschuldiger angesehen und mit gleicher Strafe belegt werden.

Dagegen ist Jeder bey schwerer Strafe verpflichtet, alles was er von dem Feinde weiß oder hört, sogleich seinem Vorgesetzten zu melden.

Art. 2. Der Soldat muß nicht allein den Ober- und Unter-Officiers und Vorgesetzten der Compagnie oder des Bataillons in welchem er dient, sondern überhaupt jeder Militair-Person höhern Ranges, ohne Unterschied der Abtheilung oder Waffengattung, zu der sie gehört, Achtung und Gehorsam

beweisen und deren Befehle genau und pünktlich befolgen.

Art. 3. Widersehung gegen Dienstbefehle durch Worte, Geberden oder drohende Bewegungen wird nach dem Grade der Bosheit und dem Stande des Vorgesetzten mit zweywöchentlichem Arrest dritten Grades bis zu dreijähriger Festungsstrafe; thätliche Widersehung unter gleichen Berücksichtigungen mit drey bis zehnjähriger Festungsstrafe und den Umständen nach mit dem Tode bestraft.

Widersehung gegen eine Schildwache, Wache, Ronde oder Patrouille wird thätlicher Widersehung gegen Dienstbefehle gleich geachtet.

Art. 4. Wenn es sich zutragen sollte, daß Wohnung, Kleidung oder sonstige Bedürfnisse nicht zur gehdrigen Zeit erfolgen könnten, so darf darum keiner sich von Erfüllung seiner Pflichten abhalten lassen, noch weniger Andere mißmüthig machen und bey versammeltem Kriegsvolke Beschwerde führen. Wer diesem zuwider handelt, soll, wenn aus seinem Benehmen die Absicht hervorgehet, seine Cameraden zur Widersetzlichkeit gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von letzteren etwas zu erzwingen, wenn diese Absicht nicht gelungen ist, mit Arrest 3ten Grades, oder ein- bis zweyjähriger Festungsstrafe, wenn
aber

aber dadurch wirklich Unruhen veranlaßt sind, mit drey- bis sechsjähriger Festungsstrafe, den Umständen nach mit der Todesstrafe, belegt werden.

In Kriegszeiten wird diese Strafe auf jeden Fall nach Beschaffenheit der Umstände geschärft, und kann selbst bey versehlter Absicht die Todesstrafe erkannt werden.

Sollten Mannschaften von einer Compagnie glauben, ihrem Compagnie-Chef gerechte Vorstellungen über einen oder andern Gegenstand machen zu können, so müssen sie sich an ihren Feldwebel wenden, und nachdem dieser die Einwilligung des Hauptmanns erhalten haben wird, ist es ihnen erlaubt, durch zwey bis drey aus ihrer Mitte demselben ihr Ansuchen mit schuldiger Achtung und Bescheidenheit vorzutragen; auch kann jeder Einzelne seine Bitten, Vorstellungen und Beschwerden auf diese Weise an seinen Capitain bringen, und sind die Vorgesetzten auf Verlangen desselben verpflichtet, solches selbst bis zum Regiments-Chef zu befördern. Keiner darf indessen seinem ersten Vorgesetzten vorbegehen, sondern nur, wenn dieser sich weigert, steht es dem Soldaten auf eigene Gefahr frey, sich an den nächsthöheren Vorgesetzten ja zulezt selbst an den Regiments-Chef zu wenden.

Ⓔ

Art. 5. Jeder Soldat soll sich in dem ihm angewiesenen Quartier sitzsam und ruhig verhalten, keine anderweite Forderungen, als die Geseze ihm gestatten, und der augenblickliche Befehl seines Vorgesetzten zuläßt, an seine Wirthsleute machen, bey willkührlicher Strafe, die dem Grade seines Unfugs angemessen seyn soll und bis zur Versetzung in die zweyte Classe des Soldatenstandes geschärft werden kann.

Wegen etwaiger Beschwerden gegen seine Wirthsleute darf das Militair sich in keinem Falle selbst Recht verschaffen, sondern es muß sich jeder an seiner Vorgesetzten wenden, um durch diese Abhelfung der Beschwerde zu bewirken.

Art. 6. Jede Beleidigung eines ruhigen Bürgers, jede Beeinträchtigung oder Angriff seiner Person, seiner Ehre, seines Eigenthums in Friedenszeiten, es sey im eignen oder fremden Lande, ist strenge bey schwerer Ahndung verboten. Auch in Kriegszeiten darf gegen wehrlose Bürger eines feindlichen Landes und noch weniger des eignen Vaterlandes oder der demselben verbündeten oder neutralen Staaten, ohne Ordre des Commandanten, welche derselbe zu verantworten hat, keine Art von Gewalt ausgeübt werden. Unbefugte Beleidigungen, Gewaltthätigkeiten an

Personen oder deren Eigenthum, oder Erpressungen werden, wenn sie von Unter-Officiers begangen sind, mit Degradation, an Gemeinen mit Versezung in die untere oder Straf-Classe und außerdem nach dem Grade der verübten Thätlichkeit und der zugleich begangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit Arrest, Festungsstrafe und selbst mit dem Tode bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Erpressung durch Complotte geschehen, gegen den Anstifter oder Anführer der Letztern statt finden.

Art. 7. Diebstahl oder Raub, welcher von einer Militair-Person als Schildwache, Patrouille oder Commandirten oder in sonstiger militairischer Eigenschaft im Dienst verübt worden, wird mit körperlicher Züchtigung und drey bis zehnjähriger oder gar lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

Jeder Diebstahl an seinem Cameraden in der Caserne, Quartier, Lager, Marsch, Wache oder wo es sonst seyn mag, ingleichen an seinem Hauswirth oder Hausgenossen soll als ein ausgezeichneteter Diebstahl angesehen und nach geschehener feyerlicher Ausstofung aus dem Militair-Stande nach dem Oldenburgischen Strafgesetz-Buch bestraft werden, und besteht diese Strafe in ein bis

mehnjähriger Arbeitshaus: ja selbst den Umständen nach in 8 bis 15 jähriger Zuchthausstrafe.

Nach eben diesen Grundsätzen sollen alle Arten Betrügereien geahndet werden.

Wer fremdes Eigenthum ohne Erlaubniß des Eigenthümers an sich nimmt oder gebraucht, wird als Dieb betrachtet, wenn er nicht vollständig beweisen kann, daß er solches nicht habe stehlen wollen.

In allen Fällen, wo die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens oder Verbrechens vor die Militair- Behörde gehört, nemlich wenn ein Soldat in militairischer Eigenschaft (Art. 7.) oder an seinem Casmeraden einen Diebstahl oder Raub oder Betrügerey begangen, hat die Verurtheilung des Thäters dessen feyerliche Ausstoßung aus dem Militair- Stande zur Folge; in denjenigen Fällen aber, in welchen der Soldat auf anscheinend vorhandene Anzeigen und Gründe zum Verdacht, der Civil- Behörde zur weitem Untersuchung der ihm angeschuldigten That übergeben wird, findet die Ausstoßung aus dem Militairstande nicht Statt, sondern der übergebene Soldat wird, wenn er frey gesprochen wird, unter Vorlesung des absolutorischen Erkenntnisses seiner Compagnie wieder einrangirt. Ist der

Unschuldige aber bloß von der Instanz absolvirt, so wird er zum Straf-Commando versetzt, und bis solches eingerichtet, beym Arbeitshause angewandt.

Art. 8. Wer in Dienst- Angelegenheiten Geschenke annimmt, bedingt, oder wohl gar erpreßt, oder sich auf irgend eine Art Bestechungen zu Schulden kommen läßt, wird nach dem Grade der Strafbarkeit und der Wichtigkeit des Gegenstandes mit Degradation, Versetzung in die zweyte Classe des Soldatenstandes, und Gefängniß des zweyten und dritten Grades, oder sechsmonatlicher bis zweyjähriger Festungsstrafe belegt, auch den Umständen nach feyerlich aus dem Militair- Stande ausgestoßen.

Art. 9. Keine Schildwache darf unter irgend einem Vorwande das Gewehr aus den Händen lassen und ohne Erlaubniß oder Befehl desjenigen, der sie hat aufführen lassen, über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten weggehen, sich niedersetzen, Taback rauchen oder gar schlafen, bey achttägigem Arrest ersten, oder erhöhter Arreststrafe des zweyten und dritten Grades.

Zu Kriegszeiten aber und wenn sonst Gefahr daher entstanden, wird diese Strafe zu sechsmonatlicher bis zwey- oder mehrjähriger Festungsstrafe auch nach Befinden der

Erheblichkeit selbst bis zur Todesstrafe erhöht.

Im allgemeinen ist jedes von einer Schildwache, oder von einem zu einem Gegenstande besonders commandirten Soldaten, begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Artikeln und den Landesgesetzen verordnet ist.

Art. 10. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere seyn, wenn er sich nicht im Dienst befindet oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Ausser diesem Falle wird die Entfernung aus dem Quartiere mit vier bis achttägigem Arrest ersten und zweyten Grades bestraft und dieser nach Befinden und besonders dann bis zum Arrest dritten Grades erhöht, wenn sich ergiebt, daß der Soldat bey seinem Ausbleiben die Absicht ein anderes Verbrechen zu begehen, gehabt hat.

Art. 11. Beym Marsch und Commando muß jede Militair-Person auf dem ihr angewiesenen Platze bleiben und bey Strafe eines vierzehntägigen Arrestes sich nicht davon entfernen. Wer seinen Platz verläßt und in der Entfernung einer Viertelstunde davon ohne Urlaub oder andere zu beweisende Entschuldigung

digungsgründe betroffen wird, ist als Deserteur zu bestrafen.

Art. 12. Die Militair-Person, welche vor dem Feinde, bey welcher Gelegenheit es sey, zuerst die Flucht ergreift, oder durch Worte ihre Cameraden dazu verleitet oder Anlaß giebt, kann auf der Stelle erschossen und wenn dieses nicht auf frischer That geschehen, nachher zum Tode verurtheilt werden. Wer aus einer Schlacht oder einem Gefechte sich wegschleicht, bey dem Verfolgen des Feindes nachlässig zurückbleibt oder bey dem Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird nicht nur degradirt oder in die zweyte Straf-Classen versetzt, sondern auch mit zwey oder dreyjähriger Festungs-Strafe belegt. Auf den Vorwand von Krankheit oder Entkräftung soll nur dann Rücksicht genommen werden, wenn derselbe von den Vorgesetzten oder dem Chirurgo, als ein tröstiges Hinderniß ihn vom Dienste zu entfernen, anerkannt wird.

Art. 13. Wer zum Feinde übergeht und demnächst mit den Waffen in der Hand gegen die Truppen des Vaterlandes betroffen wird, wer im Kriege von seinem Posten oder aus einer belagerten Festung desertirt, wird mit dem Tode bestraft. Jeder andere Desertionsfall wird in Kriegszeiten mit drey- bis zehn-jähriger Festungsstrafe belegt.

Art. 14. Wer in Friedenszeiten desertirt, wird zum erstenmale mit ein- bis zweyjähriger, zum zweytenmale mit drey- bis vierjähriger Festungsstrafe belegt, und nach überstandener Strafe im ersten Falle auf vier Jahre im zweyten Falle aber auf sechs Jahre wieder in Dienst gestellt.

Wer zum dritten Mahle desertirt, wird mit Ausstoßung aus dem Militair-Stande und zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Art. 15. 1. Der Anstifter, Anführer oder Rädelshführer eines aus drey oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Complotts wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des vorigen Artikels erfolgt ist,

a) im Kriege vor dem Feinde mit dem Tode, auf dem Marsche dahin, aus der Garnison oder Standquartier mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe;

b) in Friedenszeiten mit vier- bis sechsjähriger Festungsstrafe belegt.

2. Nach überstandener Strafe wird er im Falle a) auf zehn Jahre, im Falle b) auf sechs Jahre wieder in Dienst gestellt.

3. Wer aber außerdem ein Desertions-Borhaben erfährt und solches seinen Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird

nach Bewandniß der Umstände mit vierz
zehntägigem Arrest dritten Grades bis
zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bez
legt.

4. Der Name eines Deserteurs, dessen
man nicht habhaft werden kann, wird
als unwürdiger Sohn des Vaterlandes
öffentlich bekannt gemacht, und sein
ganzes gegenwärtiges und zu ererbens
des Vermögen zum Besten der Invali
den=Casse confiscirt.
5. Wer sich nach der ersten so wie nach
der zweyten Desertion freywillig wieder
stellt, oder sich unter einem fremden
Namen hieselbst wieder annehmen läßt,
hat eine mildere Bestrafung zu gewär
tigen.
6. Wenn ein Deserteur seine Militair
Effecten oder auch nur etwas davon
mitnimmt, so soll er außer obiger Stras
se, in Gegenwart seiner Cameraden,
aber nicht öffentlich, eine körperliche
Züchtigung von 30 bis 50 Stockschlägen
erhalten, und allen Schaden aus eige
nem Vermögen ersetzen.
7. Für einen Deserteur ist jede Militair
Person anzusehen, die, nachdem sie den
Soldaten=Eyd geschworen, in der Abs
icht zu entweichen (welche Absicht alles

mal vermuthet wird, wenn nicht das Gegentheil rechtlich bewiesen werden kann) außerhalb der Mauer oder des Bezirkes der Garnison betroffen wird, desgleichen jeder Beurlaubte, der ohne specielle Erlaubniß des Regiments-Chefs außerhalb Landes gegangen ist.

Art. 16. Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Kriegs-Dienste untüchtig zu machen sucht, soll, wenn diese Absicht nicht vollständig erreicht worden ist, mit vierwöchentlichem Arreste zweyten Grades bis zu dreymonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden. Wenn er aber durch die Verstümmelung wirklich zum Soldaten-Dienst in Reihe und Glied untüchtig geworden, so soll derselbe nach vorgängiger Bestrafung nichts desto weniger beym Militair-Fuhrwesen gebraucht werden und außerdem, wenn er oder seine Eltern Vermögen besitzen, verpflichtet seyn, einen Andern für sich auf eigne Kosten zu stellen.

Art. 17. In allen Fällen, da eine Militair-Person ihre Pflichten gegen den Landesherrn und das Vaterland aus Feigherzigkeit oder Untreue aus den Augen setzt, wird sie, außer den in den vorigen Artikeln bestimmten Strafen, des Rechts, die vaterländische Cocarde zu tragen, verlustig erklärt,

bis sie sich desselben durch vorzügliche Aufführung wiederum würdig macht.

Art. 18. Wer einen ihm zur Bewachung anvertrauten Haupt-Verbrecher namentlich Landes- und Hochverräther, einem zum Feinde übergegangenen Deserteur oder einen sonstigen Verbrecher aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit entspringen läßt oder ihm zu der Flucht behülfflich ist, soll den Umständen nach mit vierzehntägigem bis vierwöchigem Arrest dritten Grades, Degradation oder Versetzung in die Straf-Classe oder einjähriger bis lebenslänglicher Festungsstrafe ja selbst mit dem Tode bestraft werden. Als Durchhelfer werden auch diejenigen Militairs betrachtet, die von einem Vorgesetzten zur Arretirung einer Person aufgefodert sind und zu dieser Dienstleistung nicht sofort alle ihre Kräfte anwenden.

Kein Arrestant darf übrigens durch Schimpfen oder Schlagen oder sonst mißhandelt werden; ist er des Entspringens verdächtig, so kann die Escorte ihm die Hände auf den Rücken binden, oder sonstige für die Gesundheit desselben nicht nachtheilige Vorsichtsmaßregeln ergreifen, sollte derselbe aber auf irgend eine Art die Escorte oder einen Dritten durch Worte oder durch sein Betragen beleidigen, so ist dieses von der Escorte bey

der Ablieferung der Obrigkeit anzuzeigen, und soll ihn alsdann dieserhalb eine besondere harte Strafe treffen.

Art. 19. Der Soldat, welcher seine Waffen oder Montirungsstücke muthwilliger Weise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, hat achttägigen bis vierwöchigen Arrest zween Grades oder den Umständen nach Degradation oder Versetzung in die Strafs Classe verwirkt. Geschieht jenes aus Fahrlässigkeit, so wird er nach dem Grade derselben mit Arreststrafen des ersten oder zweyten Grades belegt. In beyden Fällen muß er den Schaden ersetzen.

Eine gleiche Strafe hat derjenige zu gewärtigen, welcher sich der Trunkenheit, dem Spiel oder jeder andern Art von Liederlichkeit ergeben hat, und soll die Trunkenheit bey begangenen Verbrechen oder Vergehen nie als Entschuldigungsgrund dienen, sondern deswegen die Strafe den Umständen nach noch geschärft werden.

Wer im Dienst betrunken ist, soll das erste Mal mit drey- im Wiederholungsfalle mit achttägigem Arrest dritten Grades bestraft werden.

Art. 20. Eben so wird der Soldat bestraft, der ohne Einwilligung seines command

direnden Officiers Schulden macht und diese Strafe wird bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Liederlichkeit, oder zur Beförderung eines Verbrechens gemacht worden.

Art. 21. Kein Soldat darf ohne Vorwissen und schriftlich ertheilte Bewilligung des Regiments-Chefs sich ehelich verloben, oder die Ehe durch Trauung vollziehen lassen. Wenn er solches dennoch thut, so soll das Verlöbniß oder die Ehe für nichtig erklärt und aufgehoben und er mit vierzehntägigem Arrest dritten Grades bis zu dreymonatlicher Festungsstrafe belegt werden. Hat er das Frauenzimmer unter dem Versprechen der Ehe geschwängert, so soll er mit drey bis sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt werden. Zugleich ist er verpflichtet in jedem Falle die Kosten des Wochenbetts und die Ernährung des von ihm unehelich erzeugten Kindes aus eigenem Vermögen, falls er dergleichen besitzt, zu bestreiten.

Art. 22. Wird ein Soldat wegen eines Verbrechens oder Vergehens aus dem Militair-Stande ausgestoßen, so soll er nach überstandener Strafe, diese mag vom Militair-Gericht oder von einem andern Gerichte erkannt seyn, bis zum Ablauf seiner noch

übrigen Dienstjahre vorläufig und bis dahin, daß wegen solcher Ausgestoßenen eine andere Einrichtung getroffen wird, in das Zwangs-
Arbeitshaus nach Wechta gesandt werden und muß er die dadurch verursachten Unter-
haltungskosten aus seinem eigenen Ver-
mögen tragen; auch werden jedem Ausgesto-
ßenen alle Ehrenzeichen, die er bisher ge-
tragen, genommen, und darf er solche nach-
her nie wieder tragen.

Art. 23. Jeder Soldat, der von einem
Verbrechen oder Vergehen, was schon began-
gen ist, oder noch geschehen soll, Wissenschaft
erhält, muß solches sofort seinem Vorgesetz-
ten anzeigen, widrigenfalls er als Theilneh-
mer bestraft wird.

II. Wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen.

Art. 24. Jede Militär-Person hat sich
in allen Fällen, welche mit ihren Dienstpflich-
ten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen,
nach den Landesgesetzen zu achten, und wird
bei eintretender Strafbarkeit nach denselben
gerichtet, in soweit die Verhältnisse des Sol-
datenstandes nicht eine und die andere Ver-
schiedenheit der Bestrafung nothwendig ma-
chen.

Vorstehende Kriegsartikel sollen in der Folge nicht nur jährlich bey jeder Compagnie, sondern auch bey den Haupt-Dienst-Veränderungen, so wie bey der Aufnahme einzelner Militair-Personen, und zwar vor Leistung des Eides, deutlich vorgelesen und erklärt werden, damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne; eben dieses soll geschehen wenn ein Deserteur wieder in Dienst gestellt wird.

Formular des Soldaten-Eides.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leblichen Eid, daß ich Seiner Durchlaucht dem Herzog von Holstein-Oldenburg, Peter Friedrich Ludwig, meinem gnädigsten Landesherrn, mit unverbrüchlicher Treue und Redlichkeit zu Wasser und zu Lande dienen und den mir vorgelesenen Kriegs-Artikeln in allen Stücken nachkommen werde, mich auch bey Ausübung meiner gesammten Pflichten so betragen will, wie es einem Pflicht und Ehreliebenden Soldaten eignet und gebühret.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Strafbestimmungen.

Die verschiedenen Arten von Bestrafungen, welche die Vorgesetzten zu verhängen berechtigt sind, oder auf welche die Militair-Be-
hörden, nach Anleitung der Kriegs-Artikel und richterlichem Ermessen, zu erkennen ha-
ben, bestehen in 1) Disciplinar-Strafen; 2) dem Arrest; 3) der Versetzung in die
zweite Classe des Soldatenstandes; 4) kör-
perlicher Züchtigung; 5) Degradation; 6)
der Abnahme der militairischen Ehrenzeichen;
7) der Ausstoßung aus dem Militair-Stan-
de; 8) Festungsstrafe; 9) Todesstrafe.

§. 1. Geringere Disciplinar-Strafen
bestehen in Verweisen, welche mehr oder we-
niger öffentlich, jedoch mit Vermeidung belei-
digender Ausdrücke gegeben werden; im Nach-
exerciren, Straf-Schildwachen, Strafwa-
chen, Straf-Appel, in Reinigung der auf
den Montirungs-Kammern befindlichen Ar-
matur-Stücke. Die Bervielfältigung und
Einführung ähnlicher Verfügungen bleibt dem
Regiments-Chef überlassen, doch müssen die-
selben weder körperlich verlegend seyn, noch
das Ehrgefühl beleidigen.

§. 2. Der Arrest, welcher als Strafe
gegen den Soldaten Statt findet, ist von
dreyerley Art.

Erster

Erster Grad des Arrestes

heißt auch gelinder Arrest und theilt sich in Haus-Arrest und Arrest im gewöhnlichen öffentlichen Militair-Gefängnisse. Ersterer wird bey kleinern Vergehungen, besonders bey gebildetern Soldaten angewandt. Ein Soldat, welcher diesen gelinden, auf Treu und Glauben ihm gegebenen Haus-Arrest verläßt, oder zu Spiel- und Trunkgelagen mißbraucht, zieht sich Arrest im öffentlichen Militairgefängnisse zu, und verwirkt für die Zukunft den Anspruch auf die milde Behandlungsweise. Dieser Grad des Arrestes, so wie die erwähnten Disciplinar-Strasfen können vom Compagnie- oder Escadrons-Chef oder von jedem Officier, der ein besonderes Commando hat, welche ihrem höhern Chef hiervon Meldung zu thun haben, ohne höhern Orts anzufragen, für die Dauer von drey Tagen verfügt werden.

Zweyter Grad des Arrestes.

Dieser Grad des Arrestes wird nur im öffentlichen einsamen Militair-Gefängnisse vollzogen und dadurch geschärft, daß die Nahrung des Verhafteten abwechselnd einen Tag um den andern auf Wasser und Brod beschränkt ist. Was von dem Solde des Arrestanten hierzu nicht verbraucht wird, fällt

in die Invaliden-Casse, auch wird ihm, in sofern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch desselben versagt.

Dritter Grad des Arrestes.

Beu diesem Grade kommt zu den nächst vorher gehenden Bestimmungen die Schärfung hinzu, daß der Arrestant bey Wasser und Brod drey Tage in einem dunkeln Zimmer eingesperrt und ihm das Niederlegen auf den Fußboden durch darauf genagelte Latten, unbequem gemacht wird. Erst am jedesmaligen vierten Tage soll ihm der Genuß warmer Kost, so wie des Tageslichts und der Gebrauch einer Lagerstätte gestattet und mit dieser Abwechslung bis zur Vollendung der Arrest-Strafe fortgefahren werden.

Beude letztgenannte Grade des Arrestes können nur vom Bataillons-Chef und zwar der zweyte oder mittlere Arrest auf vierzehn Tage, der dritte Grad oder strenge Arrest auf acht Tage verhängt, eine längere Dauer der beyden letzteren Gattungen aber nur vom Militair- oder Kriegs-Gericht erkannt werden. Indes steht es dem vom Bataillon mit seiner Compagnie entfernten Chef, so wie dem detaschirten Officier frey, die Hälfte der Dauer dieser beyden Strafen zu erkennen, jedoch muß er dem Bataillons-Chef

unverzüglich Meldung davon machen; verdient aber der Untergebene eine härtere Strafe, so muß der Bataillons-Chef diese aussprechen und solches dem Regiments-Chef anzeigen. Bey Anwendung des strengen Arrestes kommen die Gesundheits-Umstände des zu Bestrafenden in Betrachtung und es kann derselbe durch ein anderweites Verhältniß der Straftage vermindert, oder auch wohl in mittlern Arrest verwandelt werden.

§. 3. Da im Felde Arrest-Strafen wegen der Märsche und Bewegungen nicht immer anwendbar sind, so soll der gelinde und mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den beschwerlicheren Arbeiten, Entziehung der Feldportionen an Fleisch und Getränke, so wie der strenge Arrest durch Anschließung an eine Kanone, einen Baum oder Mauer, mit dem Gesichte gegen dieselbe gekehrt, ersetzt werden. Außer diesem Falle sollen Militair-Personen in Friedenszeiten nur dann in Eisen geschlossen werden dürfen, wenn sie Todeswürdige oder sonst schwerere Verbrechen verübt oder sich der Flucht besonders verdächtig gemacht haben, oder wenn dieses Schließen augenblicklich nothwendig wird um einen widerspenstigen Arrestanten zur Besinnung und Ordnung zu bringen.

§. 4. Die Versetzung des Soldaten in

die zweite Dienst- oder Besserungs-Classe findet statt, entweder eines Verbrechens halber, oder wenn die dem Soldaten auferlegten Bestrafungs- Arten ohne Wirkung auf seine Besserung geblieben sind. Sie soll erkannt werden a) vom Militair-Gericht auf Anzeige des Regiments-Chefs zum Protocoll des Militair-Gerichts, daß die bisher von ihm verhängten Disciplinar-Strafen wegen Disciplinar-Vergehen, Liederlichkeit, Hang zum Trunke und zum unordentlichen Leben, fruchtlos angewandt sind, b) von dem Militair- oder Kriegsgerichte wegen eines Verbrechens oder Vergehens, entweder als Strafe oder Schärfung oder Folge derselben. Sie geschieht allemal öffentlich oder wird dem Bataillon wenigstens öffentlich bekannt gemacht. Ein in diese Classe versetzter Soldat ist, wenn auch Arrest-Strafe dritten Grades ohne Wirkung geblieben ist, nach dem Ermessen des Regiments-Chefs einer körperlichen Züchtigung von höchstens 25 Stockschlägen unterworfen, ihm wird der Säbel abgenommen und er kann in Dienst-sachen nie ein Vorgesetzter eines Soldaten aus der ersten Classe seyn; nur durch Besserung kann er sich der Wiederaufnahme in die erste Classe würdig machen, welche in dem Fall unter a) auf erfolgte Fürbitte der

Cameraden von dem Ermessen des Bataillon-Chefs, nachdem er darüber bey dem Regiments-Chef vorgefragt und dieser davon die Anzeige zum Protocoll des Militair-Gerichts gemacht hat, abhängt, in dem Falle unter b) aber erst nach Ablauf der Strafzeit Statt findet. Sie wird vor dem versammelten Bataillon vollzogen und ist die Fürsprache seiner Cameraden und das gute Zeugniß derselben erforderlich.

§. 5. Die körperliche Züchtigung eines Soldaten bestehet in Stockschlägen. Sie wird nie ohne ein richterliches Erkenntniß angewandt, so lange ein Soldat in der ersten Classe steht. Bey Soldaten aber, die in die Straf- oder Besserungs-Classe versetzt sind, findet sie nach §. 4. auf Befehl des Regiments-Chefs ihre Anwendung. Die Anzahl derselben darf auf einmal nie über 50 sich belaufen und soll von Unterofficieren mit einem Stocke von der Dicke eines kleinen Fingers in Gegenwart der Cameraden, aber niemals öffentlich, und nach vorgängiger Rücksprache und in Gegenwart eines Chirurgus vollzogen werden. Die sogenannten Jagdhiebe aber sind auf das nachdrücklichste und schärfste verboten.

§. 6. Die Strafe der Degradation, welche bey Wachtmeistern und Feldwebeln, Ober-

Feuerwerkern, Unterofficieren und Gefrehten eintritt, soll vorzüglich in den Fällen statt finden, wo die Kriegsartikel im Allgemeinen strengen Arrest verhängen. Sie kann erkannt werden a) wegen Disciplinar-Bergehen oder unanständigen Betragens, vom Regiments-Chef und b) wegen Verbrechen oder Bergehen von dem Militair- oder Kriegs-Gerichte; jedoch kann in beyden Fällen, wenn dem zu Bestrafenden sonst wichtige Milderungs-Gründe zu Statten kommen, die Strafe der Degradation in verlängerten mittlern oder gelinden Arrest verwandelt werden. Eben so soll auch bey den erwähnten Personen und denen, welche mit denselben in gleichem Range stehen, in den Fällen, wo die Kriegs-Artikel Festungsstrafe von drey bis sechs Monaten vorschreiben, die Degradation an die Stelle der Festungsstrafe verfügt werden können. Die Dauer der Degradation hängt von dem Betragen des Degradirten ab; im Falle a) ist eine Probezeit von vier Wochen erforderlich, im Falle b) der Ablauf der im Erkenntnisse bestimmten Frist.

§. 7. Die öffentliche Abnahme der militairischen Cocarde soll als eine für sich bestehende Strafe verhängt werden dürfen; übrigens auch in allen den Fällen Statt finden, wo eine mehrjährige Festungsstrafe und Aus-

stößung aus dem Militärstande eintritt; auch zieht sie bey dem Vorgesetzten die Degradation, und bey dem gemeinen Soldaten die Versetzung in die 2te Classe jedesmal nach sich.

§. 8. Die Ausstößung aus dem Militair- Stande soll jederzeit öffentlich und mit Beraubung der militairischen Ehrenzeichen geschehen. In gewissen Fällen kann diese Ausstößung mit vorhergehender körperlicher Züchtigung verbunden seyn.

§. 9. Die Festungs- Strafe kann bey gemeinen Soldaten und denen, die dazu degradiert worden sind, in gleich lange dauernde Arbeitshausstrafe verwandelt, oder auch in der Art vollzogen werden, daß dieselben während der Dauer der Strafzeit zu einer dem Lande Nutzen bringenden Arbeit z. B. beym Straßenbau, Deich- Anstalten, Forsten und andern öffentlichen Arbeiten gebraucht und die übrige Zeit in gefänglicher Verwahrung gehalten werden. Die zur Festungsstrafe verurtheilten Personen verrichten ihre Arbeiten in Eisen geschlossen, welche Fesselung sich nach der Gefährlichkeit des Verbrechens richtet. Sie empfangen täglich warme Speisen, jedoch nur zweymal wöchentlich jeglicher $\frac{1}{2}$ ℔ Fleisch, und, Krankheitsfälle ausgenommen, nie ein anderes Getränk, als Wasser.

§. 10. Die Todesstrafe wird an allen Militair=Personen, so lange sie nicht aus dem Wehrstande ausgeschlossen sind, durch das Erschießen vollzogen.

§. 11. Alle höhere von §. 7. an genannte Strafen können nur durch den Ausspruch eines Militair= oder Kriegs=Gerichts erkannt werden. Hiermit ist jedoch nicht zu verwechseln, das jedem Officier zustehende Recht, seinen Befehlen, durch ihm zu Gebote stehende Mittel, Gehorsam zu verschaffen. Dieser Fall kann in Friedenszeiten bey thätlichen Widersezungen eines Einzelnen oder Mehrerer eintreten, in Kriegszeiten aber bey Versammlungen der Truppen, beym Marsch zum Gefecht, im Gefechte selbst, beym Rückzuge und endlich bey Plünderungen und ähnlich pflichtwidrigen Handlungen sich ereignen, unter welchen Umständen der Officier sogar berechtigt ist, auf eigne Verantwortung die widerspenstigen Untergebenen auf der Stelle niederzustossen, wenn andere Mittel den durchaus nöthigen augenblicklichen Gehorsam zu bewirken, nicht kräftig oder nicht schnell genug bey der Hand seyn würden.

§. 12. Uebrigens sollen bey jeder Compagnie genaue Register über die verfügten Strafen gehalten und jährlich bey der Militz

tair-Commission eingereicht, aus denselben aber ein allgemeines Straf-Verzeichniß verfertigt werden, welches sowohl bey Zuerkennung von Strafen, als bey Beförderungen, Abschieds-Ertheilungen, Dienst- und Versorgungsgesuchen, zum Grunde gelegt werden und zur Richtschnur dienen soll.

Instruction für die Beurlaubten der Infanterie der Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Truppen.

§. 1. Jeder Beurlaubte muß, wenn er an den Ort seiner Beurlaubung eintrifft, seinen Paß beym Amte und Kirchspielvogt vorzeigen und von demselben unterschreiben lassen.

§. 2. Der Beurlaubte muß auf erhaltene Ordre sich sofort bey der Compagnie einstellen, widrigenfalls er aufs strengste bestraft wird, und werden gar keine Entschuldigungsgründe der häuslichen Verhältnisse angenommen; stellt er sich nicht zur anbefohlenen Zeit ein, so wird er als Deserteur angesehen.

§. 3. Kein Beurlaubter, wenn er zur Compagnie kömmt oder von derselben abgeht, darf unterwegs Quartier oder Verpflegung verlangen, sondern er muß diesen Weg

auf seine Kosten machen, dagegen wird ihm bey seiner Ankunft und Abgang, wenn es zwischen den 5tägigen Wohnungstagen trifft, die volle fünftägige Wohnung ausbezahlt.

§. 4. Die erhaltenen Urlaubs = Pässe gelten nur im Lande und will der Beurlaubte im Auslande etwa arbeiten, so muß er dazu einen besondern Urlaubs = Paß durch seinen Compagnie = Chef bey dem Bataillons = Chef nachsuchen.

§. 5. Jeder Beurlaubte ist auch schuldig, wenn er eine Garnison oder ein Stand = Quartier passirt oder daselbst ankömmt, dem Commandanten oder Regiments = Chef oder dem am Ort höchstcommandirenden Officier seinen Paß vorzuweisen, und soll nachdrücklich gestraft werden, wenn er dieses versäumt; auch hat er jede Garnison in militairischem Anzuge und möglichster Keilichkeit zu passiren.

§. 6. Das nächste Postamt ersucht der Beurlaubte: alle an ihn kommenden Ordres sogleich zu befördern, und besonders diejenigen welche vom Regimente mit Eiligst bemerkt worden, wenn keine andere sichere Gelegenheit sogleich vorhanden ist, durch einen Expressen abzuschicken.

§. 7. Wenn ein außerordentlicher Vorfall ihm aufstößt, und er von dem nächsten Officier keine Hülfe erhalten kann, meldet er dieses seinem Capitain.

§. 8. An dem Orte des Urlaubs, muß das Betragen des Beurlaubten, in Ansehung der Subordination und Sittlichkeit eben das seyn, was er bey der Compagnie beobachten muß; er soll sich also ruhig und ordentlich verhalten; in seinem Anzuge reinlich und anständig seyn; und auf die Erhaltung seiner Mondirungs-Stücke achten; inmaassen er für deren Abgang oder Beschädigung haften soll, wenn er es nicht erweislich machen kann, daß ihm solches nicht zur Last falle.

§. 9. Allen in der Nachbarschaft befindlichen Officiers und Unterofficiers von der Cavallerie, Infanterie und Artillerie, ist der Beurlaubte eben die Achtung zu leisten schuldig, die er seinen Vorgesetzten geben muß, und muß solchen, sobald er seinen Urlaubs-Ort verläßt, so wie den Civil-Obriheiten, seinen Paß vorweisen, als zu welchem Ende demselben ausdrücklich befohlen wird, sich nicht ohne Paß an einen andern obgleich nahe gelegenen Ort zu begeben.

§. 10. Der Orts-Obriheit ist er die gebührende Achtung, wie jeder andere Unters

than, besonders dann zu leisten schuldig, wenn er dienen oder Gewerbe treiben will; und glaubt er, daß eine oder die andere Verfügung derselben seinem Militair-Stande zuwider sey, so muß er solche dem nächsten Officier oder seinem Compagnie-Chef melden, und von diesem die nöthige Anweisung erwarten.

§. 11. Wird ihm von seiner Compagnie oder von dem nächsten Garnisons-Commandanten befohlen, sich vor ein Amt oder Gericht zu sistiren, so ist er in eben dem Maaße Folge zu leisten, und die ihm vorgelegten Fragen mit Anstand und Bescheidenheit zu beantworten schuldig, als wenn ihm solches von seinen Vorgesetzten befohlen worden.

In seinen eigenen Angelegenheiten beobachtet er eben diese Achtung gegen die Gerichte, wenn er etwas zu klagen hat. Er kann sich auch an die Militair-Commission directe mit seiner Klage wenden. Erscheint er vor der Militair-Commission, so muß es in militairischen Anzuge geschehen.

Wenn ein beurlaubter Soldat als Zeuge zu einem Aunte, Land- oder höhern Gerichte gefordert wird, so kann er eine Vergütung für den Weg und Aufenthalt in seinen Geschäften mit Bescheidenheit von dem Gerichte sich erbitten.

Kein Amt oder Civil = Gericht kann über einen beurlaubten Soldaten Recht sprechen, diese respectiven Gerichte können Untersuchung über ihn anstellen, und theilen das Protocoll der Militair = Commission mit, laut Instruction für die Militair = Commission Artikel 7. §. 4.

§. 12. Entsteht eine Feuersbrunst, so rettet er seine Sachen zuerst, wenn solche nur irgend in Gefahr sind, eilt sodann zu Hülfe und meldet sich bey dem Officier oder Unterofficier der bey dem Feuer commandirt.

§. 13. Kein Beurlaubter kann von den Regiments = Aerzten, Cur oder Medicin unentgeltlich verlangen, sondern muß sich auf seine Kosten curiren lassen, es sey denn, daß er an einem Orte beurlaubt sey, wo sich Aerzte vom Regimente in Garnison befinden, die ihm die Cur unentgeltlich leisten, der Beurlaubte muß aber die Kosten der Medicamente stehen.

Ist der Beurlaubte oder dessen Eltern oder Verwandte bey denen er sich aufhält sehr hilfsbedürftig und arm, so können sie solches dem Amtmann anzeigen welcher darüber an die Militair = Commission berichten wird, die dann entscheidet, ob und wie viel der Kranke zu seiner Unterstützung haben soll.

§. 14. Von dem Urlaubs-Orte darf er ohne die dringendste Ursache nicht über 24 Stunden abwesend seyn, damit die Ordres ihn treffen können; ist die Abwesenheit unvermeidlich, so muß er es dem Kirchspielsvogt anzeigen, der die Ordres ihm nachschickt.

§. 15. Dem heiligen Abendmahl wohnt er gebührend bey, und meldet sich desfalls vorher bey dem Pfarrer, bey dem er zu communiciren gedenkt.

§. 16. Wenn er zum Regimente zurück muß, so meldet er sich vorher bey dem Kirchspielsvogt, dem er sich im Anfange präsentirte, und bittet solchen um ein schriftliches Zeugniß seiner Aufführung unter dem Passe.

Eben dieses erbittet er sich von dem Prediger bey dem er zur Kirche und Communion gegangen in Absicht seiner Religions-Pflichten.

§. 17. Die Rückreise tritt er in dem Maaße an, daß er ohne sich zu überlaufen, zur bestimmten Zeit bey der Compagnie ein treffen kann, und verhält sich unterwegs auf eben die Weise, wie ihm bey der Hinreise vorgeschrieben worden.

Die ihm vorgeschriebene Zeit darf er nicht überschreiten, ohne sich einer angemessenen Strafe auszusetzen.

Ist es ihm aus dringenden Gründen ohnmöglich zur bestimmten Zeit einzutreffen, so muß er mit Bescheinigung derselben, von dem Amte oder Kirchspielsvogt um Verlängerung vor Ablauf des Urlaubs nachsuchen, oder diese Bescheinigung, wenn es einen oder zwey Tage beträfe, von dem Officier, der Orts-Obrigkeit, oder im Fall dieses alles nicht zu erhalten wäre, wenigstens von dem Prediger mitbringen.

Kommt er beym Regimente an, so meldet er sich bey seinen Vorgesetzten, und erwartet was er weiter thun soll.

§. 18. Den Beurlaubten wird bey schwerer Strafe verboten auf den Wegen weder Bäume, Sträucher noch andere Dinge abzuhauen oder zu beschädigen.

Auch soll sich kein Beurlaubter unterstehen gegen Einwohner den Säbel zu ziehen oder damit zu drohen, und hat er jemanden damit geschlagen oder gar verwundet, so wird er nach der Strenge der Gesetze bestraft.

§. 19. Allen Militair- und Civil-Obriigkeiten die seinen Paß zu sehen verlangen, muß er denselben vorzeigen und sich dabey anständig und höflich betragen, so wie in seinem ganzen Benehmen auf Urlaub zeigen,